

Lieferketten und KMU – worum es geht

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Hilfe für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zum Umgang mit dem Gesetz

Ab dem 01.01.2023 gilt das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz. Gilt dieses Gesetz auch für kleine und mittlere Unternehmen? Was sollten sie tun? Warum und für wen das Gesetz wichtig ist und was KMU tun können, erfahren Sie im Folgenden.



Für wen gilt das Gesetz überhaupt?

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) zielt ab 2023 auf große Betriebe ab, die mindestens 3.000 Arbeitnehmer*innen in Deutschland beschäftigen. Ab dem 1. Januar 2024 gilt das Gesetz auch für Unternehmen, die 1.000 Beschäftigte in Deutschland haben.

- ▶ Kleine und mittlere Unternehmen unterliegen also noch nicht direkt dem Gesetz. **ABER:** Wenn Sie Zulieferer eines größeren Unternehmens sind, sind auch Sie zumindest mittelbar betroffen.

Was regelt das Gesetz?

Inhaltlich geht es um die Einhaltung der Sorgfaltspflichten entlang der gesamten Lieferketten hinsichtlich

- ▶ Menschenrechten, d. h. z. B. bestimmte Arbeits- und Sozialstandards (Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) und
- ▶ Umweltschutz

Auch KMU können betroffen sein, indem sie z. B. von ihrem Kunden aufgefordert werden, entsprechende Informationen bereitzustellen.

Was fordert das Gesetz?

Das Gesetz fordert von den Betrieben, die unter das LkSG fallen, dass sie

- ▶ die Risiken zu den Themen Menschenrechte und Umweltstandards analysieren und bewerten,
- ▶ im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung ergreifen,
- ▶ bei Rechtsverstößen und erheblichen Risiken sofort Abhilfe schaffen,
- ▶ ihre Risiken und Maßnahmen dokumentieren.

Eine Vorgabe, die Chancen im Wettbewerb bietet

Die Vorgaben des Gesetzes können auch von kleineren Unternehmen genutzt werden, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern. Betriebe, die Menschenrechts- und Umweltstandards einhalten und fördern, erhöhen ihre Attraktivität und Zukunftsfähigkeit, indem sie

- ▶ auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten achten, auch bei Geschäftspartnern und Lieferanten,
- ▶ gute Arbeitsbedingungen als Voraussetzung von guten Dienstleistungen und Produkten sehen,
- ▶ einen Beitrag zum Umweltschutz leisten,
- ▶ darstellen, dass sie Verantwortung für Gesellschaft und Umwelt übernehmen,
- ▶ dadurch für ihre Beschäftigten attraktiv sind und leichter neue Arbeitnehmende finden,
- ▶ dadurch ihre Kunden binden und neue gewinnen.

Lieferkettengesetz – Was können wir tun?

Pflichtaufgabe für alle

Das sollten Sie in jedem Fall tun:

Handlungsbedarf (ja/nein)

Überprüfen Sie, ob Sie Lieferant eines großen Unternehmens sind. (2023: 3.000 Beschäftigte; 2024: 1.000 Beschäftigte).

Ist das der Fall: Fragen Sie bei diesem Unternehmen nach, welche Anforderungen wegen des LkSG auf Sie zukommen, damit Sie nicht überrascht werden.

Ist das nicht der Fall: Gehen Sie zum folgenden Teil, „Risiken bei Menschenrechten und Umwelt“, und überprüfen Sie, ob Sie nicht das ein oder andere angehen wollen.

Risiken bei Menschenrechten und Umweltschutz

Überprüfen und bewerten Sie folgende Risiken (hoch, mittel, niedrig, nicht relevant) und legen Sie Ihren Handlungsbedarf fest (rot: groß, gelb: mittel, grün: kein).

Themen ↓	Risikofelder →	bei meinen direkten Lieferanten	in meinem eigenen Betrieb	bei von mir beauftragten Logistikunternehmen (Transport, Versand, Lagerung)	Handlungsbedarf
▶ Kinderarbeit					
▶ Einschränkung von Arbeitnehmerrechten					
– Zwangsarbeit / Gewaltausübung gegen Beschäftigte / Erniedrigung					
– Behinderung der betrieblichen Interessenvertretung (Gewerkschaften, Betriebsräte, ...)					
– Ungleichbehandlung und unfaire Löhne					
▶ Verstöße gegen den Arbeitsschutz					
– schlechte Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, körperliche Überbeanspruchung, mangelhafte Hygiene)					
– psychische Belastungen (Über-, Unterforderung)					
▶ Widerrechtliche Nutzung von Grund und Boden					
– Widerrechtliche Enteignung und Nutzung					
– illegale Waldrodung					
– Schädigung der Lebensgrundlagen von Anwohnern					
– Betriebliche Gewaltanwendung gegen Anwohner/ Kritiker/ Aktivisten/Journalisten					
▶ Schädigung der Umwelt					
– Schädigung von Luft, Boden, Wasser (auch Übernutzung)					
– Produkte / Produktion mit besonders gefährlichen Schadstoffen (z. B. POPs, Quecksilber, Dioxine, ...)					
– Gefährliche Abfälle und deren Ausfuhr					

OM-Checks zur Risikoanalyse und zum Nachweis nutzen:

Mit dem Check „Betrieblicher Umweltschutz“ (OM-Praxis A-3.6) und dem GDA-ORGCheck „Arbeitsschutz mit Methode“ (OM-Praxis A-3.1) können Sie Ihre betriebsinternen Risiken im Umweltschutz und im Arbeitsschutz noch detaillierter einschätzen, konkrete Maßnahmen festlegen und dokumentieren. Die OM-Checks stehen kostenlos zur Verfügung.

Mit dem OM-Zeichen-Arbeitsschutz (www.om-zeichen.de) können Sie dies auch überprüft und Ihren Kunden, Auftraggebern und Beschäftigten öffentlich sichtbar dokumentieren.